

Das Transparenzregister kommt

Transparenzregister – was ist das?

Mit der aktuellen Neufassung des Geldwäschegesetzes (GWG) am 26.06.2017 wurde ein völlig neuartiges Register geschaffen, das

„Transparenzregister“.

Dieses neu erschaffene Register wird verschiedene Angaben (insbesondere Name und Wohnort) zu den wirtschaftlich Berechtigten von Kapital- und eingetragenen Personengesellschaften erfassen.

Die neu „erschaffenen“ Meldepflichten sollen insbesondere zur Verhinderung von Geldwäsche, Aufdeckung von Terrorismusfinanzierung und Steuerflucht beitragen.

Entsprechend des GWG müssen zum **01.10.2017**, anschließend dann **fortlaufend**, juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften, Trusts und vergleichbare Rechtsgestaltungen Angaben über ihre „**wirtschaftlich Berechtigten**“ einholen, aufbewahren, auf dem aktuellen Stand halten und unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister anmelden.

Um das Transparenzregister auf aktuellem und aussagekräftigem Stand zu halten, werden v.a. die Gesellschaften und deren Anteilseigner, mitunter aber auch die wirtschaftlich Berechtigten selbst, in die Pflicht genommen. Die Meldungen sind zwingend zu vollziehen und können bei Verstößen mit Bußgeldern geahndet werden (§ 56 GWG).

Der nachfolgende Beitrag vermittelt einen knappen Überblick über das neue Transparenzregime.

Betroffene der Eintragungspflicht

Folgende Personen sind zur Mitteilung verpflichtet:

1. Juristische Personen des Privatrechts, insbesondere
 - a. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 - b. Unternehmergeellschaft (UG)
 - c. Aktiengesellschaft (AG)
 - d. Rechtsfähige Stiftung
 - e. Eingetragener Verein (e. V.)
 - f. Eingetragene Genossenschaft (e. G.)
 - g. Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

2. Eingetragene Personengesellschaften, insbesondere
 - a. Kommanditgesellschaft (KG) - einschließlich GmbH & Co. KG
 - b. Offene Handelsgesellschaft (OHG)
 - c. Partnerschaftsgesellschaft (PartG)

3. Verwalter oder Treuhänder sonstiger Rechtsgestaltung mit Sitz oder Wohnsitz in Deutschland, insbesondere
 - a. Trusts (inländisches/ausländisches Recht)
 - b. Nicht rechtsfähige Stiftungen (Treuhand-Stiftungen), sofern der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist
 - c. Andere Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Funktion und Struktur entsprechen, z.B. andere Zweckvermögen des privaten Rechts

Nicht-Betroffene der Eintragungspflicht:

Nicht von den Eintragungspflichten des GWG umfasst sind die **Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR)**, da diese keine „eingetragene Personengesellschaft“ darstellen.

Gemeinnützigkeit

Betreffend der gemeinnützigen, d. h. steuerbegünstigten Körperschaften (z.B. gemeinnützige GmbHs, Vereine, gemeinnützige Stiftungen) bestehen **keine** Ausnahmen. Diese müssen gleichfalls ihre Eintragungspflichten erledigen.

Was ist in das Register einzutragen?

Nach § 19 Abs. 1 GWG haben die verpflichteten Personen dem Transparenzregister zu jedem wirtschaftlich Berechtigten folgende Angaben zu machen:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses

A) Wirtschaftlich Berechtigter – wer ist das?

Wirtschaftlich Berechtigte **können nur natürliche Personen** sein, und zwar solche, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die betreffende Vereinigung oder Rechtsgestaltung letztendlich steht oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztendlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztendlich begründet wird.

1. Juristische Personen - ausgenommen Stiftungen - und sonstige Gesellschaften

Hier ist zunächst zu prüfen, ob tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte vorhanden sind. Sofern solche nicht ermittelt werden können, ist ein „**fiktiver**“ wirtschaftlich Berechtigter festzustellen.

- Tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter

Tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter ist diejenige natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

(1.) **mehr als 25 %** der Kapitalanteile hält

und/oder

(2.) **mehr als 25 %** der Stimmrechte kontrolliert

und/oder

(3.) auf **vergleichbare Weise** Kontrolle ausübt.

Kontrolle soll insbesondere bei beherrschendem Einfluss entsprechend § 290 Abs. 2 bis 4 HGB vorliegen. Erfasst werden zudem Gesellschafter, die über

- ein **Mehrstimmrecht**

oder

- einen **Stimmrechtspool**

mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren.

Da sich eine entsprechende Kontrollausübung **nicht** aus der Eintragung im Handelsregister ergibt, ist also originär im Transparenzregister anzugeben, dass sich beispielsweise die Stellung des wirtschaftlich Berechtigten von jeweils nur 20 % an der an der GmbH beteiligten Gesellschaft und aus einem Stimmrechtspool ergibt. Konsequenz ist jeweils hier auch, dass nur der den Stimmrechtspool dominierende, wirtschaftlich Berechtigte, angegeben wird.

- Fiktive wirtschaftlich Berechtigte
Nur, wenn sich **keine natürliche Person** als wirtschaftlich Berechtigter ermitteln lässt, gilt fiktiv und subsidiär als wirtschaftlich Berechtigter
 - (1.) **gesetzliche Vertreter**
und/oder
 - (2.) **geschäftsführende Gesellschafter**
und/oder
 - (3.) **Partner**.

2. Rechtsfähige Stiftungen und Treuhandgestaltungen

Für Stiftungen und Rechtsgestaltungen, für die die Verwaltung oder Verteilung des treuhänderischen Vermögens durch Dritte beauftragt wird (oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen), gilt eine Sonderregelung gem. § 3 Abs. 3 GWG. Zu diesen mitteilungspflichtigen Rechtsgestaltungen zählen insbesondere Kammern, Law Trusts, ausweislich der Gesetzesbegründung, aber grundsätzlich nicht Treuhandverhältnisse nach deutschem Recht. Jedoch werden aber rechtsfähige Stiftungen (sogenannte Treuhandstiftungen) dann erfasst, wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist.

B) Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses – wie zu definieren?

Grundsätzlich ist somit entsprechend § 19 Abs. 3 Nr. 1 GWG als Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses **die Eigenschaft der jeweiligen betreffenden Person** anzugeben, aus der sich die **konkrete Stellung** als wirtschaftlich Berechtigter ergibt. Diese ergibt sich folgend aus der

- (1.) **Beteiligung an der Vereinigung** (juristische Person, außer Stiftungen und sonstige Gesellschaften) selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile an dieser oder der Stimmrechte, welche die natürliche Person inne hat
und/oder
- (2.) **Ausübung einer sonstigen Kontrolle** auf sonstige Weise, insb. aufgrund von Vereinbarungen und Absprachen zwischen einer dritten Person und einem Anteilseigner/mehreren Anteilseignern der juristischen Person (außer Stiftungen) und sonstigen Gesellschaften
und/oder
- (3.) **Funktion** (als sekundär wirtschaftlich Berechtigter) des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschaftern oder Partnern.

Ausnahmen von der Meldepflicht („Meldefiktion“)

Das Transparenzregister ist nicht nur eine originäre Datensammelstelle. Es vermittelt gem. § 22 Abs. 1 GwG n.F. auch Zugang zu verschiedenen Originaldatenbeständen der Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- sowie Vereinsregister und des Unternehmensregisters.

1. Ergeben sich die in § 19 Abs. 1 GwG n.F. aufgeführten Angaben (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesse) zum wirtschaftlich Berechtigten einer Vereinigung **bereits aus entsprechenden Dokumenten** (§ 22 Abs. 1 GwG), gilt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister i.S.v. § 20 Abs. 1 Satz 1 GwG n.F. **als erfüllt (= „Meldefiktion“)**; dies betrifft folgende Register:
 - Handelsregister (§ 8 HGB),
 - dem Partnerschaftsregister (§ 5 PargGG),
 - dem Genossenschaftsregister (§ 10 GenG),
 - dem Vereinsregister (§ 55BGB)
 - dem Unternehmensregister (§ 8b Abs. 2 HGB)

Voraussetzung hierzu ist jedoch, dass **alle Dokumente** in dem entsprechenden Register hinterlegt sind. Häufig ist es jedoch so, dass keine „aktuelle“ **Gesellschafterliste** mit Angaben zur Beteiligung am Stammkapital als auch ein aktueller **Gesellschaftsvertrag** (= Satzung) im elektronischen Handelsregister hinterlegt ist - was jedoch jederzeit nachholbar ist.

2. Das Gleiche gilt nach § 20 Abs. 2 Satz 2 GwG für Gesellschaften nach **§ 2 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz**, d.h. Gesellschaften, die im organisierten Markt entsprechend des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind oder dem Gemeinschaftsrecht entsprechend den Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen.

Meldepflicht – wie und wo müssen die Eintragungen erfolgen?

Ergibt sich eine Meldepflicht, so sind alle Eintragungen im **elektronischen Transparenzregister** vorzunehmen

www.transparenzregister.de

Die Eintragung vollzieht sich in zwei Schritten. Zunächst erfolgt die „**Basis-Registrierung**“. Nach Bestätigung einer zugesandten E-Mail erfolgt die „**Erweiterte Registrierung**“ mit Eingabe der entsprechenden Information zu dem/den wirtschaftlichen Berechtigten.